Stand 06.11.2026

Förderprogramm Entsiegeln und Begrünen in Schifferstadt – Förderrichtlinie

1. Zielsetzung

Boden und Wasser sind neben dem Umweltmedium Luft als Naturgüter unersetzlich. Das Wasser wird mit zunehmender Hitze knapper und ist doch essentiell für alles Leben. Der Boden erfüllt zentrale natürliche Funktionen im Ökosystem wie die Schadstoff-Filterung, Wasser- und Nährstoffspeicherung, ist Lebensraum für Pflanzen und Tiere und nicht zuletzt stellt er die Lebensgrundlage für den Menschen dar. Der bereits hohe Versiegelungsgrad der Böden in den Städten nimmt stetig zu. Um diesem Trend entgegenzuwirken und ein Verantwortungsbewusstsein gegenüber den gefährdeten Gütern Boden und Wasser zu wecken, soll diese Förderrichtlinie die Schifferstadter Bürgerinnen und Bürger anregen, auf ihren Grundstücken Regentonnen zu installieren, versiegelte Fläche zu entsiegeln und Dächer sowie Fassaden zu begrünen. Die Mittel werden jährlich im Haushalt zur Verfügung gestellt.

2. Fördergrundsätze

- Die Stadt Schifferstadt gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für Regentonnen, Fassadenbegrünungen, Dachbegrünungen, Garagendachbegrünungen sowie für Flächenentsiegelungen.
- Gefördert werden:
 1. die Installation von Regenwassertonnen
 2. die Entsiegelung von versiegelten (zum Beispiel überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte naturnahe Vegetationsflächen (wie z.B. Staudenbeeten, Gehölzflächen, Wildblumenwiesen etc.)
 3. die Errichtung eines Gründaches auf Garagendächern sowie auf Dachfläche von Wohnhäusern
 4. die Herstellung einer dauerhaften flächigen Fassadenbegrünung in bodengebundener oder fassadengebundener Ausführung
- Die dem Förderantrag gegenständlichen Grundstücke müssen in Privatbesitz sein und im Stadtgebiet Schifferstadt liegen.
- Im Falle eines Mietverhältnisses ist für die Förderantragstellung zur Begrünung und Entsiegelung das Einverständnis des Grundstückseigentürmers vorzulegen.

- Jeder Haushalt in Schifferstadt kann **einmal** eine Förderung für eine Regentonne beantragen.
- Darüber hinaus kann **pro Haushalt** einmalig eine Förderung für **entweder** die Entsiegelung **oder** die Dachbegrünung **oder** die Fassadenbegrünung beantragt werden.
- Sanierungen vorhandener Gründächer oder Entsiegelungen, die aus baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgaben resultieren oder aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden, sind nicht zuwendungsfähig.
- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die als Festsetzung in einem Bebauungsplan, einer sonstigen Satzung, etc. umgesetzt werden müssen. Regelungen der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten.
- Eine Förderung von kontaminierten Industrie- und Gewerbeflächen ist ausgenommen.
- Die Förderung gilt nicht für illegal versiegelte Flächen.
- Eigenleistungen bleiben bei der Förderung unberücksichtigt.
- Die Fördermittel werden auf Antrag als einmaliger freiwilliger Zuschuss im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- Ein Zuschuss für Entsiegelung und Begrünung wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn mit den Fördermaßnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde.
- Die zu entsiegelnde bzw. zu begrünende Fläche muss mindestens 15 m² betragen.
- Eine neue Teilversiegelung der umgestalteten Flächen ist von der Förderung ausgeschlossen.
- Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen, d.h. für dieselben förderfähigen Kosten dürfen nicht mehrere Zuschüsse gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Der Aufbau der Dachbegrünung muss mindestens 7 cm betragen. Das betrifft die Gesamtdicke der Speicher- und Substratschicht (inklusive Filterschicht).

4. Höhe der Förderung

Die Förderung von Regentonnen erfolgt maximal mit 100 € Zuschuss. Ansonsten erfolgt die Berechnung der Förderhöhe anhand der tatsächlich ausgeführten

Maßnahmen zur Entsiegelung und Neubepflanzung oder zur Dachbegrünung/Garagenbegrünung/Fassadenbegrünung. Hier werden 25 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 1.000 € pro Maßnahme gefördert. Allgemein gilt, die entstandenen anrechenbaren Kosten werden von der Stadtverwaltung geprüft.

5. Antragsverfahren

Schritt 1: Der jeweilige Förderantrag ist an folgende Anschrift zu richten: Stadtverwaltung Schifferstadt, Marktplatz 2, 67105 Schifferstadt oder er kann per Mail zugestellt werden. Weitere erforderliche Unterlagen sind dem Antrag zu entnehmen.
Schritt 2: Prüfung der Unterlagen und Freigabe durch einen vorläufigen Bewilligungsbescheid.
Schritt 3: Eine Auszahlung des Förderbetrags erfolgt erst nach Prüfung aller Kosten und einer Abnahme vor Ort.

6. Kontrolle

Der Bewilligungsbescheid kann mit Auflagen verbunden werden. Die Stadtverwaltung behält sich vor, den Zuschuss zurückzufordern, wenn die geförderte Maßnahme innerhalb von 10 Jahren im Sinne einer Versiegelung bzw. Rückbau verändert wird. Änderungen an der geförderten Maßnahme sind prinzipiell anzuzeigen. Die Stadtverwaltung führt Kontrollen durch. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragte entsprechende Auskünfte zu geben.

7. Behandlung von Verstößen

Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrundeliegenden Maßnahmen ohne Zustimmung der Stadtverwaltung geändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

Inkrafttreten am: 06.11.2026

Ilona Volk
Bürgermeisterin